

Bestimmungen der AMF für „Freies Fahren / Trainingstage“

Variante 1

Freies Fahren bzw. Trainingstage, im Rahmen einer Motorsportveranstaltung

Diese unterliegen dem Reglement für die jeweilige Veranstaltung. Streckenabsicherung, Versicherung, Teilnehmer, Sportreglement sind darin definiert.

Variante 2

Trainingstage bzw. Freies Fahren außerhalb einer Motorsportveranstaltung (auf Strecken laut AMF-Streckenprotokoll)

Wenn diese auf Strecken mit AMF-Streckenprotokoll stattfinden (bzw. auf Strecken für die eine Streckenlizenz der zuständigen ASN, FIA oder FIM vorliegt), für die Trainingstage eine entsprechende behördliche Genehmigung erteilt ist, bedürfen diese nicht der Genehmigung der AMF.

Unter folgenden Voraussetzungen können diese der AMF bekannt gegeben und in den Motorsportkalender aufgenommen werden:

Voraussetzungen:

- a) Die **zeitgerechte Bekanntgabe** der/des Trainingstage/Freien Fahrens an die AMF mit Übermittlung des Programms, welches nicht durch die AMF genehmigt werden muss.
- b) Der Hinweis im **Programm**, dass die Trainingstage gemäß den vorliegenden Richtlinien der AMF/FIA und/oder FIM, sowie in Übereinstimmung mit den Sicherheitsvorgaben der Behörden und Rennstrecken, abgehalten werden.
- c) Es dürfen **keine gemeinsamen Starts** von der Startlinie weg und auch keine Rennen gefahren werden.
- d) Einholung einer **Genehmigung** von den zuständigen Behörden und Grundeigentümern, auch unter Berücksichtigung von entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen für Zuseher, Teilnehmer und Offizielle (Streckenposten).
- e) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen wirksamen und ausreichenden **Zuschauerschutz** durch entsprechende Absperrungen und durch eine funktionierende Organisation, bei Verwendung einer genügenden Anzahl von Ordnern, Sorge zu tragen.
- f) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen wirksamen und ausreichenden **Teilnehmerschutz** durch entsprechende Absperrungen, Strecken- und Flaggenposten, Erste Hilfe-Personal und -Einrichtungen und durch eine funktionierende Organisation Sorge zu tragen.
- g) Abschluss einer **Veranstalterhaftpflicht-/Funktionärsunfallversicherung**. Diese Versicherungen können über die AMF abgeschlossen werden, es besteht allerdings kein Zwang die AMF-Versicherung zu lösen. Der Veranstalter kann jede Versicherungsanstalt, die diese Leistungen erbringt und entsprechend schriftlich bestätigt, akzeptieren.
- h) Die **Fahrer** sind über ihre Lizenz unfallversichert; für Teilnehmer ohne Lizenz wird dem Veranstalter empfohlen, dieses Schadens- und Haftungsrisiko auf anderem Weg abzusichern (ein Haftungsausschluss kann nicht als Absicherung angesehen werden).

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- i) Der Veranstalter darf einen Teilnehmer nur zulassen, wenn dieser zumindest einen Sturzhelm (Auto) bzw. einen **Sturzhelm und Schutzkleidung** (Motorrad) trägt.
- k) Die Teilnehmer müssen die **Betriebssicherheit ihrer Fahrzeuge** anlässlich der Abnahme dem Veranstalter schriftlich bestätigen.
- l) **Offizielle:** Seitens der AMF kann ein Technischer Kommissars-Aspirant bzw. Technischer Kommissar vorgeschrieben werden, der jederzeit Kontrollen vornehmen kann. Weitere AMF-Offizielle, wie Sportkommissare sind nicht vorgesehen. Die alleinige Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Mitarbeiter und Offiziellen der Veranstaltung liegt beim Veranstalter.
- m) Die AMF verlautbart alle **gemeldeten Termine** in geeigneter Form und gibt diese auch anderen interessierten Institutionen, Fahrern usw. bekannt.
- n) Nach einem Trainingstag / Freien Fahren übermittelt der Veranstalter eventuelle **Unfallberichte** umgehend an die AMF.
- o) Beurteilungen des Veranstalters über das **Verhalten der Teilnehmer** können von der AMF als Kriterium für die Ausstellung von Lizenzen herangezogen werden.

Variante 3

Trainingstage bzw. Freies Fahren außerhalb einer Motorsportveranstaltung

Bei Abhaltung von **Trainingstagen bzw. „Freiem Fahren“** ohne Eintragung in den **Österreichischen Motorsportkalender** und damit außerhalb des AMF-/FIA-/FIM – Sportbereiches muss der Veranstalter beachten, dass es im Schadensfall den zuständigen Gerichten obliegt, den möglicherweise vorhandenen Motorsportcharakter einer Veranstaltung festzustellen. Der Veranstalter sollte sich in diesem Sinne der Verantwortung bewusst sein, und eventuell auftretende Schadenfälle – u. U. auch für seine Teilnehmer - versicherungstechnisch abdecken.

Die AMF bietet dazu die **AMF RaceCard** an - Details siehe unter www.austria-motorsport.at.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT